



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	16.05.2007	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 12/06
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, § 741 ff. BGB		
Stichwort:	Mitinhaberschaft zweier Arbeitgeber an einem Diensterfindungspatent und Vergütung bei Benutzung durch nur einen der Mitinhaber		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. § 743 Abs. 2 BGB vermittelt jedem Miterfinder das Recht zum Gebrauch der gesamten Erfindung und zwar in Abweichung von der Regel in § 743 Abs. 1 BGB unabhängig von der Größe und von der Bedeutung des miterfinderischen Anteils.
2. Hat ein Miterfinder gegenüber einem anderen einen Anspruch auf eine dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Benutzung nach § 745 Abs. 2 BGB nicht geltend gemacht, lösen die von einem Mitinhaber erzielten Gebrauchsvorteile keine Ausgleichspflicht zugunsten des anderen Mitinhabers aus, an deren wirtschaftlichen Vorteilen dessen Arbeitnehmererfinder über einen Erfindervergütungsanspruch partizipieren könnte.